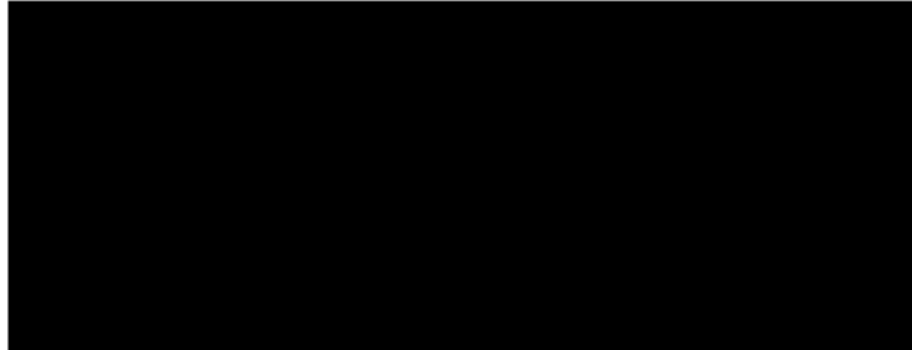




Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-983

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Kyriakos Polychronidis

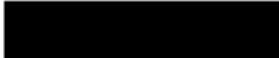
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 11.07.2013

GESCHÄFTSZ. **IX-780/009 II#0053**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Auskunftsersuchen nach §1 IFG**

Sehr geehrter 

zu Ihrem Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 IFG möchte ich Ihnen folgende Informationen geben:

Sie bitten um die Zusendung folgender Unterlagen und Beantwortung der angehängten Fragen:

Zu 1) das Aktenverzeichnis (Aktendatei) entsprechend der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR), §14 und Anlage 4.

Ist das Aktenverzeichnis (Aktendatei) in elektronischer Form vorhanden?

Das Aktenverzeichnis ist in das Verwaltungsinformationssystem des BfDI integriert. Somit liegt es in elektronischer Form vor, kann jedoch nicht separat bereitgestellt werden. Es ist allerdings möglich, einen tagesaktuellen Auszug in Listenform zu erstellen. Entgegen Ihrer Annahme würde es sich allerdings bei der Bereitstellung dieser Liste nicht um eine einfache, gebührenfreie Auskunft nach §10 Abs. 1 Satz 2 IFG handeln.



Bei der Bereitstellung des Aktenverzeichnisses handelt es sich vielmehr nach Teil A Nr. 1.3 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung v. 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6) um die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen.

Denn im vorliegenden Fall müssen die Betrefffelder der im Aktenverzeichnis enthaltenen Akten auf personenbezogene und VS - Daten überprüft und entsprechende Daten ausgesondert werden, weil insoweit Versagungsgründe nach den Ausnahmetatbeständen des IFG gegeben sind. Zur Kostenminimierung werden hierbei in Ihrem Interesse Aktenbereiche für personenbezogene und VS – Daten pauschal von der Prüfung ausgenommen, so dass nur noch die verbleibenden ca. 9000 Akten überprüft werden.

Hierfür würde voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von (mindestens) 60 € anfallen. Diese Gebühr entspricht dem Mindestsatz und wird nicht kostendeckend erhoben.

Eine elektronische Bereitstellung ist möglich.

Bei einer Übersendung in Papierform würden zusätzlich Auslagen in Höhe von voraussichtlich 16,40 € anfallen.

Gemäß Teil B Nr. 1.1 der Anlage B zur Informationsgebührenverordnung fallen pro DIN A4 Kopie zusätzlich Auslagen in Höhe von 0,10 € an, mithin bei schätzungsweise 55 Einträgen je Blatt und ca. 9000 Einträgen im Aktenverzeichnis voraussichtlich etwa 16,40 €.

Zu 2) Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen:

Das entsprechende Verzeichnis ist gemäß § 11 Abs. 3 IFG in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht und findet sich auf der Website des BfDI unter folgender Adresse

http://www.bfdi.bund.de/IFG/Dienststelle/Verfahrensverzeichnis/verfahrensverzeichnis_node.html

Zu 3) Organisations- und Aktenpläne:

Die entsprechenden Dokumente sind gemäß § 11 Abs. 3 IFG in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht und finden sich auf der Website des BfDI unter folgenden Adressen

Organisationsplan

http://www.bfdi.bund.de/IFG/Dienststelle/Organisation/organisation_node.html



Aktenplan

http://www.bfdi.bund.de/IFG/Dienststelle/Aktenplan/aktenplan_node.html

Zu 4) die Links zu den Informationen in elektronischer Form

Hier verweise ich auf die Antworten zu 2) und 3). Weiterhin finden Sie unseren Geschäftsverteilungsplan auf der Website des BfDI, in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht, unter folgender Adresse

http://www.bfdi.bund.de/IFG/Dienststelle/Geschaeftsverteilungsplan/GVPI_node.html

Von der Übermittlung der unter 2 – 4 beantragten Informationen sehe ich gemäß §9 Abs. 3 IFG ab, da diese in zumutbarer Weise allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

Bitte informieren Sie mich, ob sie eine Bereitstellung des Aktenverzeichnisses zu den in Aussicht gestellten, voraussichtlich zu erwartenden Gebühren und Auslagen wünschen. Teilen Sie mir ggf. bitte mit, ob es in elektronischer oder Papierform bereitgestellt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Polychronidis